

Niederschrift über eine Sitzung des Vorstands

Niederschrift

über die Sitzung des Vorstands der

RIXX Invest AG, Berlin

am 24.07.2025 in Bremen via Telefonkonferenz.

Anwesend waren: die Vorstandmitglieder Herr Sönke Liebig (Vorsitzender) und Herr Margaritis Stogiannidis

der Protokollführer: Sönke Liebig

Beginn der Sitzung: 12:15 Uhr

Der Vorsitzende des Vorstands stellte fest, dass die Einberufung der Sitzung ordnungsgemäß erfolgt und der Vorstand beschlussfähig ist. Sodann erledigte er die nunmehr endgültige Tagesordnung wie folgt:

1. Verabschiedung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2024

Der Vorstand beschließt einstimmig, dass der Jahresabschluss in der vorgelegten Form Gesetz und Satzung entspricht und zweckgemäß ist, sowie, dass er so vom Aufsichtsrat gebilligt und festgestellt werden sollte. Der Vorsitzende wird ermächtigt, den Jahresabschluss in dieser Form zusammen mit der Mitteilung über die vorliegend erfolgte Beschlussfassung dem Aufsichtsrat zuzuleiten, damit der Jahresabschluss vom Aufsichtsrat gebilligt und festgestellt wird.

2. Vorschlag zum Jahresfehlbetrag

Der Vorstand beschließt, dass dem Aufsichtsrat der Vorschlag zugeleitet wird, dass der Jahresfehlbetrag aus dem Geschäftsjahr 2024 in Höhe von EUR 319.309,16 auf neue Rechnung vorgetragen wird. Der gemeinsame Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat soll dann der ordentlichen Hauptversammlung 2024 zur Abstimmung vorgelegt werden.

3. Ordentliche Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2024

Der Vorstand beschließt einstimmig, dass die ordentliche Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2024 als virtuelle Hauptversammlung nach Maßgabe von § 18 Abs. 3 der Satzung der RIXX Invest AG und gemäß § 118a Abs. 1 S. 1 2. Alt. AktG zum 05. September 2025 unverzüglich einzuberufen ist und einberufen wird, sobald der Aufsichtsrat den Jahresabschluss gebilligt und festgestellt hat und den Bericht dem Vorstand zugeleitet hat (§ 175 AktG).

4. Satzungsänderung § 2 (1) Gegenstand des Unternehmens

Um weitere Handlungsoptionen zu erschließen und jederzeit die Transparenz des Tätigkeitsbereiches des Unternehmens zu gewährleisten, beschließt der Vorstand den Vorschlag, den Gegenstand des Unternehmens wie nachstehend ausgeführt anzupassen, den Vorschlag dem Aufsichtsrat zuzuleiten und sodann den gemeinsamen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

Der Vorstand schlägt vor, § 2 (1) der Satzung wie folgt neu zu fassen:

“(1) Zweck des Unternehmens ist die Leitung von und die Beteiligung an Unternehmen, die sich insbesondere mit der Exploration, der Produktion und dem Verkauf von Erdöl und Erdgas, dem An- und Verkauf sowie der An- und Vermietung von Explorationsgerät, Bohrplattformen, Pipelines, Terminals und anderen Anlagen, Ausrüstungsgegenständen und Zubehör, die für die Exploration, der Produktion und dem Verkauf erforderlich, nützlich oder geeignet sind sowie dem An- und Verkauf von Mineralgewinnungsrechten, befassen. Dazu gehören auch Unternehmen, die vor Ort produziertes Erdöl und/oder Erdgas für die Versorgung von Mining-Anlagen mit Energie, für das Kryptomining und für die Erschaffung und die Verwertung neuer Kryptowährungseinheiten oder vergleichbarer digitaler Kryptowerten verwenden.

Zudem darf das Unternehmen Investments im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung insbesondere, aber nicht ausschließlich im Energie-, Verkehrs-, Immobilien-, Bau-, Agrikultur- sowie Industriesektor tätigen. Als Beteiligung im vorgenannten Sinne gelten auch Aktien inklusive ihrer Derivate sowie jede Form von Genussrechtskapital, stille Beteiligungen, Namensschuld-verschreibungen, Nachrangdarlehen und partiarische Darlehen, und zwar ungeachtet ihrer Bezeichnung. Die Gesellschaft darf die vorgenannten Zwecke auch unmittelbar verfolgen. Ferner darf die Gesellschaft Vermögensanlagen verwalten, sichern und an- und verkaufen, sofern dies gesetzlich zulässig ist.”

5. Ermächtigungsbeschluss und Satzungsänderung

5.1. Satzungsänderung § 5 (Genehmigtes Kapital)

Der Vorstand beschließt den Vorschlag, weiteres genehmigtes Kapital zu schaffen und hierzu die Satzung wie nachstehend ausgeführt anzupassen, den Vorschlag dem Aufsichtsrat zuzuleiten und sodann den gemeinsamen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

5.1.1. Der Vorstand soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 11.04.2029 das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von bis zu 4.475.250 neuer Aktien (mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1 je Stück Aktie) gegen Bareinlagen oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, um insgesamt bis zu EUR 4.475.250,00 zu erhöhen („Genehmigtes Kapital 2025“).

5.1.2. Sofern die Ermächtigung für das genehmigte Kapital 2023 und 2025 vollständig ausgeschöpft werden würde, wäre das gesamte genehmigte Kapital bis zum 11.04.2029 maximal 10.000.250. Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist auch berechtigt, stimmrechtslose Vorzugsaktien auszugeben, die den bei der Gesellschaft bereits bestehenden stimmrechtlosen Vorzugsaktien bei der Gewinnberechtigung gleichstehen.

Der Aufsichtsrat soll ermächtigt werden, nach Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

§ 5 (Genehmigtes Kapital) der Satzung, soll wie folgt gefasst werden:

„§5 Genehmigtes Kapital

(1) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 11.04.2029 das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage oder gegen Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens, um EUR 10.000.250 zu erhöhen.

Diese Ermächtigung setzt sich zusammen aus:

- EUR 5.525.000 (bestehende Ermächtigung aus 2023)
- EUR 4.475.250 (zusätzliche Ermächtigung aus 2025)

Der Vorstand ist auch berechtigt, stimmrechtslose Vorzugsaktien auszugeben, die den bei der Gesellschaft bereits bestehenden stimmrechtslosen Vorzugsaktien bei der Gewinnverteilung gleichstehen.

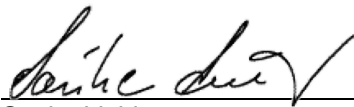
(2) Bezugsrechtsausschluss: Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- b) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen erfolgt.
- c) Soweit es erforderlich ist, um den Inhabern der von der Gesellschaft und ihren Tochtergesellschaften ausgegebenen Optionsscheine, Wandelschuldverschreibungen und Wandelgenussrechte ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts zustehen würde.

(3) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen."

Der Vorsitzende schloss nach Erledigung der Tagesordnung die Sitzung um 12:45 Uhr.

Der Vorsitzende wird die vorstehenden Vorschläge und Beschlüsse dem Aufsichtsrat zuleiten.



Sönke Liebig

Vorsitzender des Vorstands